



Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Das Schweigen der Lämmer; Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

" Das Schweigen der Lämmer

Anfrage:

1. Als wie zeitgemäss beurteilt der Gemeinderat angesichts der Verhaltensänderungen anderer Exekutiven im Vorfeld von Abstimmungen sein eigenes Verhalten (des Schweigens)?
2. Inwiefern gedenkt der Gemeinderat Art. 34 der Bundesverfassung über die politischen Recht für sich selbst allenfalls neu zu interpretieren und künftig anzuwenden?
3. Inwiefern gedenkt der Gemeinderat - angesichts des in der Begründung umschriebenen Vorfalles - sein Kollegialitätsprinzip neu zu regeln oder zumindest zu überdenken.

Begründung: Der Gemeinderat hielt sich in der Vergangenheit strikt an eine selbstaufgelegte Richtlinie, dass er nach Beschlussfassung des Stadtrates zu einer Volksabstimmung, in der Sache und vor dem Volk schweigt. Mit der Abstimmung zu den Kindergartenvorlagen am 17.12.2023 wurde diese wahrscheinlich stillschweigend, stets geduldete Richtlinie zumindest von einem Mitglied des Gemeinderates offensichtlich gebrochen. Das führte zu zahlreicher Verunsicherung und war dem Kollegialitätsprinzip des Gemeinderates, das er in der Geschäftsordnung des Rates aufführt sicherlich unzutraglich. Angesichts der Tatsache, dass sich selbst der Bundesrat im Fernsehen und Internet, als auch der Regierungsrat des Kantons Bern mit einer Medienkonferenz und Internetfilmen regelmässig vor entsprechenden Abstimmungen äussern, stellt sich deutlich die Frage, wie der Gemeinderat moderner, zeitgemässer und immer noch korrekt gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auftreten will."

2. Vorbemerkungen

Die Interpellation beschreibt zwei unterschiedliche Themen, die inhaltlich separat betrachtet werden:

- Zum einen spricht die Interpellation das Verhalten der Exekutive bei Volksabstimmungen im Zeitfenster zwischen der Verabschiedung einer Vorlage durch den Stadtrat und der Durchführung der Volksabstimmung an. Dieser Punkt beschlägt den Inhalt von Art. 34 der Bundesverfassung (BV) (siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1 und 2).
- Zum anderen nimmt die Interpellation das Kollegialitätsprinzip in den Fokus (siehe dazu Antwort zur Frage 3).

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: *Als wie zeitgemäss beurteilt der Gemeinderat angesichts der Verhaltensänderungen anderer Exekutiven im Vorfeld von Abstimmungen sein eigenes Verhalten (des Schweigens)?*

Antwort: Der Gemeinderat hielt sich über die letzten Jahre stets an die Regelungen, welche sich in Bezug auf die Rolle der Exekutive aus Art. 34 BV ergeben. Zusammengefasst bedeutete das: grösste kommunikative Zurückhaltung. Diese Rolle des Gemeinderates ist keine "selbstaufgelegte Richtlinie" des Gemeinderates, sondern die **Folge von Art. 34 der Bundesverfassung.**

Das von diesem Bundesverfassungsgrundsatz abweichende kommunikative Verhalten anderer Exekutiven oder Exekutivmitglieder, allen voran des Bundesrats, ist natürlich auch dem Gemeinderat nicht entgangen. Er befasste sich in der jüngeren Vergangenheit auch wiederholt aktiv mit dieser Frage, allerdings weniger wegen dem feststellbaren veränderten bzw. abweichenden Verhalten anderer Exekutiven, als vielmehr deshalb, weil im Gegensatz zu früheren Jahren beispielsweise herausforderndere Volksabstimmungen zu den Budgets der Erfolgsrechnung anstanden. Auch bei den Volksabstimmungen zu den Kindergartenvorlagen diskutierte der Gemeinderat seine Rolle in dieser Meinungsbildungsphase intensiv, weil (auch) hier rasch deutlich wurde, dass trotz der deutlichen Abstimmungsergebnisse im Stadtrat ein erhöhter Informationsbedarf besteht. **In Anbetracht der**



Erfahrungen aus den letzten Volksabstimmungen beurteilt der Gemeinderat deshalb sein bisheriges kommunikatives Verhalten aus heutiger Sicht vom Grundsatz her als zu zurückhaltend. Er hat sich deshalb für die Zukunft für ein angepasstes Kommunikationsverhalten entschieden (siehe Antwort zu Frage 2).

Frage 2: *Inwiefern gedenkt der Gemeinderat Art. 34 der Bundesverfassung über die politischen Rechte für sich selbst allenfalls neu zu interpretieren und künftig anzuwenden?*

Antwort: Art. 34 der Bundesverfassung – und die aus diesem Artikel fließenden Grundsätze – stellen nach heutiger Lehre und Rechtsprechung kein generelles Verbot für die Exekutive dar, im Rahmen der Meinungsbildung vor einer Volksabstimmung aktiv zu sein oder zu werden. So sind beispielsweise Informationsveranstaltungen und erläuternde Beiträge der Exekutive zu einer Sachfrage, über die abgestimmt wird, ohne weiteres zulässig, so lange sie sachlich und ausgewogen gestaltet sind. In Anbetracht der Tatsache, dass heutzutage in einer medialen Welt generell ein erhöhter Informationsanspruch besteht und die "Behördengläubigkeit" weniger ausgeprägt ist als auch schon, **wird der Gemeinderat in Zukunft je pro Abstimmungsvorlage bestimmen, welche Massnahmen er - immer im Rahmen des Zulässigen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung – medial und kommunikativ konkret vorkehren will.** Er hofft hierbei auf das Verständnis und die Unterstützung des Stadtrates.

Frage 3: *Inwiefern gedenkt der Gemeinderat - angesichts des in der Begründung umschriebenen Vorfalls - sein Kollegialitätsprinzip neu zu regeln oder zumindest zu überdenken.*

Antwort: Es war ein Ziel des Gemeinderates in der laufenden Legislaturperiode, seine eigene Geschäftsordnung, herrührend aus dem Jahr 1985, bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode einer Totalrevision zu unterziehen. Das Revisionsprojekt ist auf Kurs: Die zweite Lesung der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde an der Sitzung vom 28. Februar 2024 abschliessend durchgeführt, und das Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates beschloss er auf den 1. Mai 2024.

Im Kontext dieser Revisionsarbeit wurde unter anderem das Thema Kollegialitätsprinzip ausführlich diskutiert (schon vor und dann auch in Anbetracht der allseits bekannten Situation rund um die Kindergartenabstimmungen im Dezember 2023). In der noch bis 30. April 2024 geltenden Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates steht dazu:

"Art. 2 Kollegium

¹ *Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.*

² **Will ein Mitglied in der Öffentlichkeit oder im Stadtrat eine vom Kollegialentscheid abweichende Auffassung vertreten, so hat es das während der entsprechenden Sitzung zu Protokoll zu erklären. "**

Der letztgenannte zweite Absatz stellt eine wesentliche Einschränkung der Einhaltung des Kollegialitätsprinzips dar, welcher in der reglementarischen Regelung des Kollegialitätsprinzips im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. Dezember 2000 so gar nicht vorgesehen ist: *Art. 12 Lemma vier Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung: "Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde."* Ein Vorbehalt für eine Regelung gemäss Art. 2 Abs. 2 der heutigen Geschäftsordnung des Gemeinderates fehlt. Dennoch sah die bisherige Geschäftsordnung des Gemeinderates diese Möglichkeit vor.

Gemäss der vom Gemeinderat nun verabschiedeten und per 1. Mai 2024 in Kraft tretenden neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates **besteht für die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates die bisherige Möglichkeit nicht mehr, bei der Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes im Gemeinderat einen Vorbehalt des Inhaltes anzubringen, dass sie oder er in der Öffentlichkeit eine vom Gemeinderatsbeschluss abweichende Haltung vertreten werde.** Mit der Streichung dieser Möglichkeit setzt der Gemeinderat ein deutliches Zeichen zur Stärkung des Kollegialitätsprinzips im Gemeinderat.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 27. März 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Das Schweigen der Lämmer wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 27. März 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner